



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/1691
Titel	Wasserrecht.
Datum	17.08.1899
P.	543–544

[p. 543]

A. Unterm 29. Oktober 1881 wurde dem Herrn Spörri in Ettenhausen - Wetzikon die Bewilligung erteilt, auf seiner 15 cm tiefer gesetzten Auffangschwelle im Bach ein leicht bewegliches Schwellbrett von 15 cm Höhe anzubringen unter Bedingungen.

B. Nachdem sich später herausgestellt, daß aus wasserpolizeilichen Gründen das Auffangswuhr abgeändert werden sollte, ist mit Verfügung vom 13. Juli 1891 einer von der Wasserbauinspektion für den Konzessionär angefertigten Vorlage, nach welcher die Grundschwelle des Wehres um 28 cm tiefer gelegt und die Schwellladen um dieses Maß erhöht werden sollten, die Genehmigung erteilt worden. Ferner wurde die Untersuchung, sowie die Aufnahme eines Nivellements behufs Ergänzung der Konzession vorgeschrieben.

C. Die Abänderung ist vom Konzessionär ausgeführt worden. Ueber die Anlage ist im Mai 1899 ein neues Nivellement aufgenommen und dem Konzessionär unterm 30. Mai 1899 der Vermessungsbericht zugestellt worden.

Hienach ergibt sich:

a) Oberkante Schwellladen	571,96 m
n) Oberfläche der Bachschwelle unterhalb der Emmetbrücke	569,63 "
	Bruttogefäll <u>2,33 m</u>

Hievon ab:

Erforderliches Kanalgefäll 1‰ für den 110 m langen Zu- und Ablauf	0,11 "
	Nettogefäll <u>2,22 m</u>

Die Wassermenge kann gleich derjenigen des oberhalb liegenden Wasserwerkes zu 16 l pro Sekunde angenommen werden. (Einzugsgebiet zirka 1 km²).

Die Wasserkraft ist dann

$2,22 \times 16 = 35,5 \text{ mkg} = r 0,45 \text{ P.S.}$

Der Zins ist zu 4 Fr. pro Jahr und P.S. anzusetzen. Der jährliche Wasserzins beträgt daher 1 Fr. 80 Rp. Derselbe ist in Zukunft je auf den 31. Dezember, zum ersten Mal auf 31. Dezember 1900 zu entrichten. Der Zins war bisher je auf 1. Mai fällig und hat ebenfalls 1 Fr. 80 Rp. betragen. Für die Zeit vom 1. Mai 1899 bis 31. Dezember 1899 ist ein Zins von 1 Fr. 20 Rp. zu bezahlen.

D. Gegen den Vermessungsbericht hat der Konzessionär keine Einwendungen erhoben.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Höhenlage des dem Herrn J. Spörri, Ettenhausen - Wetzikon zustehenden Wasserwerkes, am Ettenhauserbach bei Etten-, // [p. 544] hausen, Gemeinde Wetzikon (W. R. Kat. No. 145, Bezirk Hinweil), wird folgendermaßen festgesetzt:

a) Oberfläche der Grundschwelle des Auffangswuhres, zugleich Bachsohle	571,51 m
--	----------

Oberkant Schwellladen daselbst	571,96 “
b) Oberfläche der Grundschwelle am Kanaleinlauf	571,78 “
c) “ “ Wässerungsschwelle bei der Emmetbrücke	569,92 “
d) “ “ Schwelle am Einkauf zum Wassergraben daselbst	569,78 “
n) “ “ Bachschwelle unterhalb der Emmetbrücke	569,63 “
e) Unterkante der Deckplatte der Straßenbrücke	572,58 “
f) Fensterbankfalz am Hause von Spörri Bachseite	573,60 “
g) Auf Straßenmarke nächst unterhalb der Brücke, Südseite	572,46 “
h) “ “ “ “ der Brücke, Nordseite	572,50 “
i) Oberfläche Deckplatte der Emmetbrücke	570,79 “
k) Fensterbankfalz am Spörri'schen Haus, Ostseite	573,63 “
l) Türschwelle am Eingang zur Schreinerwerkstätte des Fabrikgebäudes Dürsteler	573,64 “
Oberkante Türsockelpfosten daselbst	574,14 “
m) Oberster Treppentritt beim Eingang zum Löwen	572,53 “

II. Der jährliche Zins für dieses Wasserrecht wird auf 1 Fr. 80 Rp. festgesetzt, welcher Betrag zum ersten Mal auf 31. Dezember 1900 zu entrichten ist.

III. Der bisherige, unterm 7. Dezember 1872 festgesetzte Zins von 1 Fr. 80 Rp. wird aufgehoben.

IV. Der Zinsbetrag von 1 Fr. 20 Rp. vom Maitag 1899 bis Ende 1899 ist am 31. Dezember 1899 der Staatskasse einzuzahlen.

V. Disp. I und II dieses Beschlusses hat der Wasserrechtsbesitzer in seinen Kosten im Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich darüber bei Vermeidung von Ordnungsbuße innerhalb 6 Wochen, vom Datum dieses Beschlusses an, durch ein notarialisches Zeugnis bei der Finanzdirektion in Bezug; auf Disp. II, und bei der Baudirektion in Bezug auf Disp. I auszuweisen.

VI. Mitteilung an Herrn Spörri unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an das Statthalteramt Hinweil, an den Gemeinderat Wetzikon, an die Notariatskanzlei Wetzikon, an die Finanzdirektion, und an die Baudirektion unter Rückstellung des Planes.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]